



GRENZÄNDERUNGSVERTRAG

— Eingliederung —

zwischen der

Stadt Büdingen

und der

Gemeinde Rohrbach

G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G

- E I N G L I E D E R U N G -

Die Stadt Büdingen, vertreten durch den Magistrat

und

die Gemeinde Rohrbach

vertreten durch den Gemeindevorstand,

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadt-
verordnetenversammlung in Büdingen vom 9.9.1971

und

der Gemeindevertretung in Rohrbach

vom 22.8.1971

gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung

vom 25.2.1952 in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103)
folgenden

G R E N Z Ä N D E R U N G S V E R T R A G :

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

- (1) Die Gemeinde R o h r b a c h wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Büdingen eingegliedert. Die Eingliederung soll zum 31. Dezember 1971 rechts-
wirksam werden.
- (2) Der Name der Stadt Büdingen und ihre Stadtrechte
bleiben erhalten.
- (3) Die bisherige Gemeinde R o h r b a c h soll ihren Namen
künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.
Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Büdingen ist die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde
R o h r b a c h und tritt mit dem Tage der Rechtswirk-
samkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der
bisherigen Gemeinde R o h r b a c h ein.

§ 3

Nachwahl

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung gehen alle
Organe der eingegliederten Gemeinde R o h r b a c h
unter.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß eine
Nachwahl mit Rücksicht auf die im Jahr 1972 erfolgenden
Kommunalwahlen im Lande Hessen nicht mehr stattfindet.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Rohrbach für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das jeweilige Ortsrecht der bisherigen Stadt Büdingen und der bisherigen Gemeinde Rohrbach gilt in den künftigen Stadtteilen weiter, bis die neue Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt.

§ 6

Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Rohrbach erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung i. S. von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7

Ortsbeirat, Verwaltungsstellenleiter

- (1) Für den künftigen Stadtteil Rohrbach wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO geschaffen.
- (2) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt 12.
Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes bilden der bisherige Bürgermeister, die bisherigen Beigeordneten und die bisherigen Gemeindevertreter den Ortsbeirat.
- (3) Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes wird der bisherige Bürgermeister zum Ortsbeiratsvorsitzenden bestellt.

- (4) Der Ortsbeiratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 DM pro Einwohner und Jahr. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl, die von dem Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlicht wurde.
- (5) Für jeden Stadtteil wird auf die Dauer von mindestens 3 Jahren nach Inkrafttreten des Grenzänderungsvertrages ein Verwaltungsstellenleiter bestellt. Die Stelle wird von dem bisherigen Bürgermeister wahrgenommen. Steht der bisherige Bürgermeister hierfür nicht zur Verfügung, wird der Verwaltungsstellenleiter vom Magistrat der Stadt Büdingen im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat bestellt.
- (6) Der Verwaltungsstellenleiter erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 % der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister nach dem I. Gesetz über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Okt. 1970 (GVBl. S. 635).

Nimmt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister die Stelle des Verwaltungsstellenleiters wahr, dann beträgt die Aufwandsentschädigung 50 % der letzten Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten hat.
- (7) Für den Fall, daß der bisherige Bürgermeister in den Dienst der Stadt Büdingen als hauptamtlicher Bediensteter übernommen wird, entfällt die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 6.
- (8) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
Die Bestimmungen der Ziffern 3, 4, 5 und 6 bleiben unberührt.

§ 8

Mitwirkung der bisherigen Organe des Stadtteils Rohrbach
in den Organen der Stadt Büdingen

Bis zur Neuwahl des Stadtparlamentes der Stadt Büdingen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Die bisherige Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter und einen Stellvertreter für das Stadtparlament der Stadt Büdingen.
Der Vertreter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Stadtparlamentes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vertreter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teil, wenn in den Ausschüssen ein Gegenstand beraten wird, der den Stadtteil des Vertreters betrifft.
- (3) Der bisherige Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein allgemeiner Vertreter, nimmt an den Sitzungen des Magistrats der Stadt Büdingen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde R o h r b a c h werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Büdingen übernommen.

§ 10

Schiedsmanns- u. Standesamts- bezirk

- (1) Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Rohrbach dem
 - a) Schiedsmannsbezirk
 - b) Standesamtsbezirkder Stadt Büdingen zugeordnet wird.
- (2) Unabhängig von dem Termin des Inkrafttretens dieses Vertrages wird der Standesamtsbezirk ab 1. Januar 1972 dem Standesamtsbezirk der Stadt Büdingen zugeordnet.

§ 11

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Büdingen verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Rohrbach vordringlich durchzuführen:

- a) Errichtung einer Mehrzweckhalle.
- b) Die von der Gemeinde Rohrbach im Jahre 1971 geplanten oder bereits begonnenen Maßnahmen (Bau einer Friedhofshalle und Verlegung von Wasser und Kanal eines Teilabschnitts im Neubaugebiet) sind von der Großgemeinde endgültig fertigzustellen.
- c) Bau einer befestigten Straße vom Ehrenmal zum Friedhof mit Erneuerung der Treppe.
- d) Bau einer befestigten Straße ohne Bürgersteig vom Ortsausgang bis zum Friedhof, Länge ca. 400 m.
- e) Ausbau einer gemeindeeigenen Scheune als Feuerwehrgerätehaus.
- f) Ausbau von Feldwegen und Instandsetzung derselben, soweit erforderlich.
- g) Ausbau des alten Schulsaaes in einen Kindergarten.

- (2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde R o h r b a c h zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 9 Jahren zu verwirklichen.
- (3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

§ 12

Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung ist Teil dieses Vertrages.

§ 13

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Anwendung des Grenzänderungsvertrages ergeben, regelt die Aufsichtsbehörde.
- Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag für die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Ortsgericht keine erschöpfende Regelung enthält.
- (2) Die Erfüllung und Durchsetzung der vertraglichen Abmachungen erfolgt mit den gesetzlichen Mitteln der Aufsichtsbehörde.

§ 14

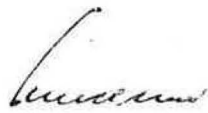
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als

Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Rohrbach
in die Stadt Bidingen bestimmt.

Bidingen, den 26.11.1971

Rohrbach, den 26.11.1971



Bürgermeister



Bürgermeister



Stadtrat



Erster Beigeordneter

Z U S A T Z V E R E I N B A R U N G

zum Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Büdingen und
der Gemeinde Rohrbach

1. Verkehrsverbindung nach Büdingen

Zwischen Rohrbach und der Stadt Büdingen ist eine entsprechende Verkehrsverbindung zu schaffen.

2. Sprechtag

Um einen ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf zu gewährleisten finden Sprechtag in dem Stadtteil Rohrbach statt.

3. Brandschutz

Die freiwillige Feuerwehr des Stadtteils Rohrbach bleibt bestehen.

4. Friedhofswesen

Der Friedhof soll bestehen bleiben.

Die Bestattungsregelungen sollen wie bisher beibehalten werden.

5. Vatertierhaltung

Die derzeitige Regelung bezüglich der Vatertierhaltung soll bestehen bleiben.

6. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr ist auf freiwilliger Basis geregelt. Es soll eine zentrale öffentliche Müllabfuhr angestrebt werden, weil der Müllplatz im Neubaugebiet liegt und im nächsten Jahr geschlossen werden muß.

7. Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen

Die Benutzung des Gemeinschaftsraumes, des Sport- und Festplatzes soll zu den seitherigen Bedingungen erfolgen.

8. Vereinswesen

Die Förderung der örtlichen Vereine ist sicherzustellen.

9. Gemeindewaage

Die Gemeindewaage soll erhalten und weiterhin benutzt werden.

10. Gemeindebedienstete

Die bisher in der Gemeinde tätigen Personen sollen weiter beschäftigt werden.

11. Holzeinschlag

Beim Holzeinschlag sind die in dem Stadtteil Rohrbach wohnenden Holzhauer zu berücksichtigen. Das im Stadtteil Rohrbach benötigte Nutz- und Brennholz ist den Interessenten aus dem Wald der Gemeinde Rohrbach zur Verfügung zu stellen.

12. Veräußerung von Grundvermögen

Das Grundvermögen soll nur nach Rücksprache mit dem Ortsbeirat veräußert werden. Der Erlös ist nur innerhalb des Stadtteils Rohrbach zu verwenden.

13. Verpachtung von Grundstücken

Bei Verpachtung von Grundstücken sind die Bewohner des Stadtteils Rohrbach zuerst zu berücksichtigen.

14. Mietverträge

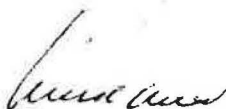
Die Mietverträge für die Benutzung der Milchsammelstelle und Gefrieranlage sollen unverändert bestehen bleiben.

15. Waldwegebau

Der Waldwegebau soll in der seitherigen Weise weitergeführt werden.

Büdingen, den 26.11.1971

Rohrbach, den 26.11.1971

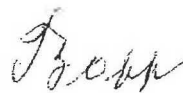

Bürgermeister




Stadtrat




Bürgermeister


Erster Beigeordneter